

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 101.

Dresden, am 15. März

1851.

Hundert und dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 6. März 1851.

## Inhalt:

Entschuldigungen. — Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über die mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. Juli 1850 der Ständeversammlung vorgelegten Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit u. betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung der §§. 1—19. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 35 Minuten in Gegenwart des Staatsministers D. Zschinsky und des Regierungskommissars geheimen Kriegsraths v. Abendroth, sowie in Anwesenheit von 46 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung, welches von den Abgg. v. d. Beeck und Vicepräsident v. Erieger mit vollzogen wird.

(Nachdem dies geschehen.)

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es haben sich wegen Unwohlseins die Abgg. Kötz, v. Rostitz und Meidhardt entschuldigen lassen. Auch ist der Abg. Hilbert noch nicht so weit wieder hergestellt, um den Sitzungen beiwohnen zu können. Ein Urlaubsgesuch für heute ist von dem Abg. Wend eingegangen; da aber die zu einem Kammerbeschlusse erforderliche Anzahl von Mitgliedern noch nicht sich eingefunden hat, so werde ich die Frage über dieses Gesuch einstweilen aussetzen. Zur Registrande ist nichts eingegangen. Ich ersuche nun den Herrn Referenten, uns den auf der heutigen

## Tagesordnung

besindlichen Bericht zu geben. Beschlussfassungen dabei werden allerdings nicht eher stattfinden können, als bis die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder sich eingefunden hat. Uebrigens habe ich diejenigen Herren, die nicht entschuldigt und nicht zugegen sind, soeben durch Kammerboten einladen lassen, so bald als möglich sich hier einzustellen. Zugleich bitte ich auch die anwesenden Mitglieder unserer Kammer, besorgt zu sein, daß wir auf diese Weise in unsern Berathungen nicht aufgehalten werden.

II. K. (5. Abonnement.)

Referent Secretair Scheibner (nach Vortrag des königlichen Decrets, sowie der Verordnung vom 7. und 8. Mai sub A. und B. und der dazu gehören Motive s. L.-M. I. K. Nr. 6 S. 58 fg.): Der Bericht Ihrer Deputation zerfällt in verschiedene Theile. Der erste Theil bezieht sich auf die nachträgliche Genehmigung der beiden Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849 und schließt mit dem Antrage: „die Staatsregierung wegen der nach §. 88 der Verfassungsurkunde unternommenen Erlassung der beiden Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849 für vollständig gerechtfertigt zu erklären“. Der zweite Theil betrifft den allgemeinen Inhalt der Verordnung vom 7. Mai 1849 und erstreckt sich demnach bis zu dem speciellen Theil des Berichtes, bis zu §. 1. Da beide Theile sehr genau mit einander zusammenhängen und auch wohl in der Berathung nicht von einander getrennt werden können, so erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß die beiden ersten Theile sofort vorgelesen werden, worauf sich dann die allgemeine Debatte über beide Theile zugleich erstrecken kann. Ob der Herr Präsident damit einverstanden ist, habe ich nun zu erwarten.

Präsident D. Haase: Ich halte es allerdings auch für angemessen, die allgemeine Debatte bis zu der Stelle des Berichtes auszusetzen, wo die specielle Beurtheilung des Gesetzes (Seite 605 des Berichtes) eintritt. Es würde demnach der erste Antrag der Deputation Seite 604, ebenso wie der zweite Antrag derselben Seite 605 in die allgemeine Debatte fallen.

Referent Secretair Scheibner:

Die in der Ueberschrift bezeichneten Verordnungen vom 7. und vom 8. Mai 1849 sind aus Anlaß und während des damaligen Dresdner Aufstandes von der Staatsregierung auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassen worden. Die erste dieser Verordnungen giebt Vorschriften über das Verfahren der Behörden bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; die zweite setzt die §. 5 des Gesetzes vom 6. September 1834, die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend, insoweit außer Wirksamkeit, als sie einen frühern Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die erst erwähnte Verordnung in Kraft treten soll.

Beide Verordnungen, von denen die zweite, als nur für einen vorübergehenden Zweck erlassen, sich vollständig erledigt hat, sind der Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden, und es wird daher zunächst die Frage zu beantworten sein: ob die Regierung sich in dem §. 88 der Verfassungsurkunde angedeuteten Falle befunden,